

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VII ZB 14/69

in Sachen

der Frau Monika S [REDACTED] in F [REDACTED]
F [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin
und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Schlachtermeister C. Christian H [REDACTED]
in F [REDACTED]-M [REDACTED], B [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt
Dr. [REDACTED] in [REDACTED]

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann sowie der Bundesrichter Hubert Meyer, Dr. Vogt, Dr. Finke und Schmidt in der Sitzung vom 15. Dezember 1969

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluß des 4. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 25. April 1969 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

Mit dem angefochtenen Beschluß hat das Oberlandesgericht der Beklagten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist versagt und ihre Berufung gegen das landgerichtliche Urteil als unzulässig verworfen, weil die Fristversäumung nicht auf einem unabwendbaren Zufall, sondern auf einem Verschulden des zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten der Beklagten, Rechtsanwalt K., beruhe. Dieser hätte den Widerspruch zwischen der zunächst erhaltenen Mitteilung des erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten, daß die Berufungsfrist am 16. Januar 1969 ende, und der späteren Übersendung einer am 30. Dezember 1968 zugestellten Urteilsabschrift

- 3 -

durch erneute Rückfrage bei den Anwälten der I. Instanz zu klären suchen müssen.

Die Beschwerde hat keinen Erfolg.

Sie macht geltend, Rechtsanwalt K. habe nicht auf den Gedanken zu kommen brauchen, daß der Urlaubsvertreter des erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten, der Rechtsanwalt Dr. V., durch das Fehlen der ersten am 16. Dezember 1968 zugestellten Urteilsausfertigung in den ihm vorgelegten Akten irreführt worden sei. Dem Berufungsgericht ist aber darin beizutreten, daß Rechtsanwalt K. auf Klärung des Widerspruchs hätte hinwirken müssen. Bei Anwendung aller von ihm zu erwartenden Sorgfalt hätte ihm auffallen müssen, daß es sich bei der Zustellung vom 30. Dezember 1968 um eine abgekürzte Urteilsausfertigung mit Vollstreckungsklausel handelte. Es kommt vor, daß einer solchen Zustellung die Zustellung einer Urteilsausfertigung ohne Vollstreckungsklausel vorausgeht. Damit mußte er rechnen, nachdem ihm zunächst mitgeteilt worden war, die Berufungsfrist ende am 16. Januar 1969.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird zudem auch durch einen Sorgfaltsmangel bei dem Rechtsanwalt Dr. V. ausgeschlossen, der ebenfalls mit der Möglichkeit einer schon erfolgten früheren Zustellung hätte rechnen müssen. Aus dem ihm vorgelegten Schreiben des Rechtsanwalts K. vom 30. Dezember 1968 war zu entnehmen, daß diesem mitgeteilt worden war, die Berufungsfrist ende am 16. Januar 1969. Die Beschwerdeführerin hat selbst vorgetragen, in der Kanzlei ihrer erstinstanzlichen Anwälte würden die Fristen in der üblichen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Weise in Fristenkalendern notiert, das sei auch hier richtig geschehen. Rechtsanwalt Dr. V. [REDACTED] hätte also den für den Fristablauf maßgebenden Tag der ersten Zustellung des Urteils aus dem Fristenkalender feststellen können und müssen. Dessen Einsicht lag bei der hier zutage getretenen Unklarheit über den Fristenlauf für ihn besonders nahe, weil er bisher nicht mit dieser Sache befaßt gewesen war und deshalb die früheren Vorgänge nicht kannte. Die Fristversäumung kann daher auch aus diesem Grunde nicht als auf einem unabwendbaren Zufall beruhend angesehen werden.

Die Beschwerde ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Beschwerdewert: 2.000 DM.

Glanzmann

Meyer

Vogt

Finke

Schmidt